

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA
1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

ÖSTERREICHISCHER AERO CLUB

als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz

Lehrplan für die Ausbildung zum Segelflieger

Autor:	Ing. Helmut Höflinger
Genehmigt:	Dr. Günther Dobretsberger
Datum: 28.11.2016	Unterschrift

28.11.2016

Lehrplan für die Ausbildung zur Berechtigung zum Führen von Segelflugzeugen gemäß ZLPV 2006 idgF

Der vorliegende Lehrplan für die Ausbildung von Segelfliegern regelt die Ausbildung zur Erlangung der Grundberechtigung für Segelflieger und die Erweiterung der Grundberechtigung und besondere Berechtigungen für Segelflieger gemäß den Vorgaben des Annex 1 to the Convention on International Civil Aviation, Subpart 2.12 „Glider Pilot Licence“ der ICAO, (Anhang 1), und den Festlegungen der Zivilluftfahrtpersonalverordnung 2006 samt den darin enthaltenen Verweisungen zum Luftfahrtgesetz.

Dieser Lehrplan verliert seine Gültigkeit mit Ende der „Opt Out Phase“ zur Einführung der Bestimmungen VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011.

Alle rechtlichen Bestimmungen verstehen sich in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stundenanzahl für die Theorieunterrichte ist als Mindestmaß zu sehen. Die erforderlichen Stunden der theoretischen Ausbildung dürfen zur Hälfte im Selbststudium erbracht werden.

G Lehrplan Grundberechtigung für Segelflieger

Die Vorbereitung eines Flugschülers zum Erwerb der Grundberechtigung für Segelflieger erstreckt sich auf:

- G1 Theoretische Ausbildung
- G2 Praktische Ausbildung
- G3 Ablegung der theoretischen und praktischen Segelfliegerprüfung

G1 Inhalte, Umfang theoretische Ausbildung

Um einem Flugschüler die für seine Tätigkeit als Segelflieger notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln, wird er eingehend theoretisch geschult. Hierfür sind 39 Unterrichtsstunden bei Ausbildung zu den Startarten Kraftwagen- und Windschleppstart sowie Motorflugzeugschleppstart vorgesehen. Erfolgt die Ausbildung für die Startart Hilfsmotorstart, sind 43 Unterrichtsstunden vorgesehen. Es dürfen dabei jeweils die Hälfte der Stunden im Selbststudium erbracht werden.

Bei entsprechender theoretischer Vorbildung (zB Ultralight, Motorflugzeuge) kann nach einem Überprüfungsgespräch vom Ausbildungsleiter schriftlich festgelegt werden, welche Teile der Ausbildung (Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie, Navigation, Aerodynamik, Triebwerkskunde) als durch Vorbildung erfüllt angerechnet werden können. Diese Gegenstände sind nachfolgend auch nicht mehr theoretisch zu prüfen.

Die Unterrichtsstunden umfassen folgende Gegenstände:

g1.1 Luftrecht

g1.1.1 Internationale Luftfahrtrechtsvorschriften

g1.1.2 Nationale Luftfahrtrechtsvorschriften

mind. 7 Unterrichtsstunden

g1.2 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse

g1.2.1 Entwicklung des Segelfluges

g1.2.2 Arten von Segelflugzeugen (Bauweise, Verwendungszweck)

g1.2.3 Flugmechanik

Kräfte am Flugzeug

Stabilität

Steuerflächen

Kurvenflug

Besondere Flugzustände

g1.2.4 Segelflugzeugkunde

Aufbau von Segelflugzeugen

Aufbau der verwendeten Schulflugzeuge

Klappen, Fahrwerk und Bremssysteme

g1.2.5 Instrumentenkunde

Höhenmesser, Fahrtmesser, Variometer

Markierung der Betriebsgrenzen am Fahrtmesser

g1.2.6 Beurteilung der Lufttüchtigkeit von Segelflugzeugen

mind. 8 Unterrichtsstunden

g1.3 Flugleistung und Flugplanung

g1.3.1 Gewichte

Gewichtlimits

Vordere und hintere Grenze der Schwerpunktlage

Wiegeplan

g1.3.2 Leistung

Bester Gleitwinkel und geringstes Sinken

Interpretation und Verwendung von Leistungskurven, Polare

Betriebssicherheitsgrenzen

Einfluss von Bremsklappen

g1.3.3 Planung

Streckenplanung

Berechnung des Endanfluges

mind. 3 Unterrichtsstunden

g1.4. Menschliches Leistungsvermögen

g1.4.1 Erste Hilfe

Herz-Kreislaufstillstand, CPR

Bewusstlosigkeit

Knochenbruch

Blutung

g1.4.2 Verhalten am Unfallort

g1.4.3 Physiologische Faktoren:

Höhenkrankheit, Symptome, Maßnahmen
Hyperventilation, Symptome, Maßnahmen
räumliche Desorientierung, Vermeidung
Innenohrstörungen
Auswirkung von Höhenänderungen

g1.4.4 Fliegen und Gesundheit:

Erkältungen
Blähungen
Drogen, Medikamente und Nebenwirkungen
Alkohol
Persönliche Fitness
Kohlenmonoxid von Heizungen

g1.4.5 Psychologische Faktoren

Stress, Gründe und Vermeidung

mind. 4 Unterrichtsstunden

g1.5 Meteorologie

g1.5.1 Grundbegriffe der Flugmeteorologie

Druck, Temperatur, Feuchte
Wetterelemente
Wetterlagen
Frontensysteme, Föhn

g1.5.2 Segelflugmeteorologie

Aufwinde
Gefahren

g1.5.3 Instrumente zur Messung der Wetterfaktoren

g1.5.4 Lesen und Interpretieren elektronisch zur Verfügung stehender
Wetterkarten und Wetterdaten

mind. 5 Unterrichtsstunden

g1.6 Navigation

g1.6.1 Kartenkunde und Grundbegriffe der Navigation

g1.6.2 Luftfahrtkarten

g1.6.2 Geographie Österreichs

g1.6.3 Navigationsinstrumente

mind. 4 Unterrichtsstunden

g1.7 Flugbetriebliche Verfahren

g1.7.1 Verhalten im Allgemeinen

Platzrunde
Sprechfunkverfahren
Seitengleitflug

g1.7.2 Verhalten in besonderen Fällen

bei Seilrissen
bei Fehlern an der Ausklinkvorrichtung

bei anormalen Flugzuständen
bei Beeinträchtigung der Steuerorgane
bei Beeinträchtigung der tragenden Teile durch Wasser, Eis
bei Fallschirmabsprung
bei Bruchgefahr
bei Außenlandung

mind. 4 Unterrichtsstunden

1.8 Aerodynamik

- g1.8.1 Die Atmosphäre, Eigenschaften der Luft
- g1.8.2 Strömungsgesetze
- g1.8.3 Widerstände
- g1.8.4 Auftrieb am Tragflügel
- g1.8.5 Betriebssicherheitsgrenzen aus Aerodynamischer Sicht
- g1.8.6 Besondere Berücksichtigung von Eis und Frost

mind. 4 Unterrichtseinheiten

Startart Hilfsmotor zusätzlich:

- gM.1 Triebwerkskunde, Verstellpropeller
- gM.2 Instrument zur Motorüberwachung
- gM.3 Motorbedienung
- gM.4 Be- und Enttanken
- gM.5 Flugklarprüfung von Flugmotoren
- gM.6 Verhalten bei Vergaserbrand, bei Vergaservereisung
- gM.7 Betriebssicherheitsgrenzen

mind. 4 Unterrichtseinheiten

G2 Durchführung, Umfang der praktischen Ausbildung

Um einen Flugschüler die für seine Tätigkeit als Segelflieger notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, wird er eingehend praktisch geschult. Dafür sind innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens 6 Stunden Dauer, davon mindestens drei Stunden und mindestens 30 einwandfreie Landungen allein an Bord, bei den Startarten Kraftwagen- und Windschleppstart sowie Motorflugzeugschleppstart vorgesehen. (Motorflugzeugpiloten wenigstens Segelflüge von 1,5 Stunden und mindestens 15 einwandfreie Landungen allein an Bord.)

Erfolgt die Ausbildung für die Startart Hilfsmotorstart, sind innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens 8 Stunden Dauer, davon mindestens vier Stunden und mindestens 35 einwandfreie Landungen allein an Bord vorgesehen. (Motorflugzeugpiloten wenigstens Segelflüge von 2 Stunden Dauer und mindestens 20 einwandfreie Landungen alleine an Bord.)

Die Durchführung umfasst folgende Übungen:

g2.1 Einweisungsflug:

Dieser erfolgt im doppelsitzigen Segelflugzeug und/oder Motorsegler, dauert etwa 30 Minuten. Der Flugschüler wird mit den praktischen Grundlagen des Segelfluges bekannt gemacht, der Flugplatz, dessen unmittelbare Umgebung und die Fluglagen werden ihm erklärt.

Gleichzeitig erfolgt die erste Einführung in die praktische Steuertechnik und Luftraumbeobachtung.

g2.2 Platzrunden:

Es erfolgt eine Einweisung in die einzelnen Positionen der Platzrunde, die Höheneinteilung und die Steuerführung. Der Flugschüler wird in der jeweiligen bei Ausbildung zur Grundberechtigung verwendeten Startart oder den Startarten und deren Gefahren vertraut gemacht. Es werden bereits eine Gefahreneinweisung, Fehlstarts und Seilrissübungen durchgeführt. Beherrscht der Flugschüler sicher den Startvorgang, das Verhalten bei Seilriss in den Startarten Windenstart oder Flugzeugschlepp, die Platzrunde, die Landeeinteilung und die Landung selbst, erfolgt der erste Alleinflug.

g2.3 Seitengleitflugeinweisung:

Erfolgt im doppelsitzigen Segelflugzeug

g2.4 Überprüfung:

Die Befähigung, selbstständig Gefahrenzustände zu beenden und den Seitengleitflug durchzuführen, wird mit dem Doppelsitzer überprüft.

g2.5 Aufwindflugeinweisung:

Je nach den Gegebenheiten im Bereich des Flugfeldes wird mit dem Doppelsitzer in den Thermikflug und/oder Hangflug eingewiesen.

g2.6 Alleinflüge zur Erlangung der Grundberechtigung:

Dürfen erst nach Vorliegen eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durchgeführt werden.

Alleinflüge sind zum Üben der Fertigkeiten für die praktische Prüfung ausgerichtet. Es dürfen auch Thermikflüge bzw. Hangsegelflüge unter Aufsicht eines Fluglehrers im Übungsbereich durchgeführt werden.

G3 Ablegen der theoretischen und praktischen Segelflugprüfung

Der Bewerber hat die theoretische und praktische Segelfliegerprüfung zwecks Erlangung der Grundberechtigung für Segelflieger unter unmittelbarer Aufsicht von 2 Segelfluglehrern durchzuführen. Die beiden Prüfungsteile können auch an verschiedenen Tagen und bei verschiedenen Prüfern abgelegt werden, jedoch innerhalb von 24 Monaten.

Der Bewerber hat bei der praktischen Prüfung drei Segelflüge unmittelbar nacheinander auszuführen. Dabei müssen mindestens je zwei Vollkreise in einer

Schräglage von 30 bis 40 Grad hintereinander nach Anweisung eines der beiden Prüfer abwechselnd nach links und rechts ausgeführt werden. Bei der Landung ist auf einer Zielfläche im Ausmaß von 150 m x 50 m aufzusetzen. Über die praktische Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Beilage 2) zu erstellen und mind. 3 Jahre an der Flugschule aufzubewahren.

Für die Führung der im Ausbildungsbescheid festgelegten Aufzeichnungen der Ausbildung und der Prüfungsdokumentation ist der Geschäftsführer der Segelflugschule verantwortlich.

Lehrplan Erweiterung Grundberechtigung (eg) und besondere Berechtigungen (eb) für Segelflieger

Die Vorbereitung von Segelfliegern zur Erweiterung der Grundberechtigung und für besondere Berechtigungen für Segelflieger erstreckt sich auf:

- eg1 Erweiterung der Grundberechtigung für Segelflieger zum Führen von zwei- und mehrsitzigen, zweisitzig geflogenen Segelflugzeuge im Fluge
- eb2 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Kraftwagen- oder Windschleppstart
- eb3 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Motorflugzeugschleppstart
- eb4 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Hilfsmotorstart (Motorsegler im Segelflug)
- eb5 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Rollstart
- eb6 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Gummiseilstart
- eb7 Erweiterung um die besondere Berechtigung Kunstflugberechtigung für Segelflieger
- eb8 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger

Inhalte und Umfang der Theoretischen und praktischen Ausbildungserfordernisse wie folgt:

eg1 Erweiterung der Grundberechtigung für Segelflieger zum Führen von zwei- und mehrsitzigen, zweisitzig geflogenen Segelflugzeugen:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische und praktische Ausbildung. Voraussetzung für die Erteilung der Erweiterung der Grundberechtigung ist eine Flugzeit von insgesamt wenigstens 20 Flugstunden (Motorflugzeugführer 10 Flugstunden).

eg1.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber von einem Fluglehrer mit den Besonderheiten des Führens von zwei- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen vertraut gemacht.

mind. 1 Stunde

eg1.2 Innerhalb von 24 Monaten hat der Bewerber unter Aufsicht eines Fluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung mindestens 20 Landungen mit zwei- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen einwandfrei durchzuführen (Motorflugzeugführer 10 Landungen).

eb1 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Kraftwagen- oder Windenschleppstart:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische Ausbildung mit Prüfung (Zusatzprüfung) und eine praktische Ausbildung.

eb1.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber mit den Besonderheiten und Betriebssicherheitsgrenzen der Startart Windenschlepp vertraut gemacht. Das Verhalten bei Seilrissen wird vorbereitend durchgesprochen. Die Kenntnisse werden geprüft.

mind. 1 Stunde

eb1.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung an Bord geschult, bis der Bewerber das Segelflugzeug vom vorderen Sitz aus in den Normalverfahren und bei Seilrissübungen einwandfrei beherrscht.

eb1.3 Innerhalb von 24 Monaten hat der Bewerber unter Aufsicht eines Fluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung mindestens 10 Abflüge alleine an Bord einwandfrei durchzuführen.

eb2 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Motorflugzeugschleppstart:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische Ausbildung mit Prüfung (Zusatzprüfung) und eine praktische Ausbildung.

eb2.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber mit den Besonderheiten und Betriebssicherheitsgrenzen der Startart Flugzeugschlepp vertraut gemacht. Das Verhalten bei Seilrissen und das Landen im Schleppzug wird vorbereitend durchgesprochen. Die Kenntnisse werden geprüft.

mind. 1 Stunde

eb2.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung an Bord geschult, bis der Bewerber das Segelflugzeug vom vorderen Sitz aus in den Normalverfahren und bei Seilrissübungen einwandfrei beherrscht.

eb2.3 Innerhalb von 24 Monaten hat der Bewerber unter Aufsicht eines Fluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung mindestens 10 Abflüge alleine an Bord einwandfrei durchzuführen.

eb3 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Hilfsmotorstart (Motorsegler im Segelflug)

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische Ausbildung mit Prüfung (Zusatzprüfung) und eine praktische Ausbildung.

eb3.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber mit folgenden Inhalten vertraut gemacht:

Triebwerkskunde, Verstellpropeller
Instrument zur Motorüberwachung
Motorbedienung
Be- und Enttanken
Flugklarprüfung von Flugmotoren
Verhalten bei Vergaserbrand, bei Vergaservereisung
Betriebssicherheitsgrenzen

Die Kenntnisse werden geprüft.

mind. 2 Stunden

eb3.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung an Bord geschult, bis der Bewerber das Segelflugzeug vom vorderen Sitz/Sitz des ersten Piloten aus in den Normalverfahren und Notverfahren einwandfrei beherrscht.

eb3.3 Innerhalb 24 Monate hat der Bewerber unter Aufsicht eines Fluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung mindestens 15 Abflüge alleine an Bord mit Hilfsmotor einwandfrei durchzuführen.

eb4 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Rollstart:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische Ausbildung mit Prüfung (Zusatzprüfung) und eine praktische Ausbildung.

eb4.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber mit den Besonderheiten und Betriebssicherheitsgrenzen der Startart Rollstart vertraut gemacht. Die Kenntnisse werden geprüft.

mind. 1 Stunde

eb4.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung an Bord geschult, bis der Bewerber das Segelflugzeug vom vorderen Sitz aus einwandfrei beherrscht.

eb4.3 Innerhalb 24 Monate hat der Bewerber unter Aufsicht eines Fluglehrers mit

entsprechender Lehrberechtigung mindestens 10 Abflüge alleine an Bord einwandfrei durchzuführen

eb5 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Startart Gummiseilstart:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische Ausbildung mit Prüfung (Zusatzprüfung) und eine praktische Ausbildung.

eb5.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber mit den Besonderheiten und Betriebssicherheitsgrenzen der Startart Gummiseilstart vertraut gemacht. Die Kenntnisse werden geprüft.

mind. 1 Stunde

eb5.2 Innerhalb 24 Monate hat der Bewerber unter Aufsicht eines Fluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung mindestens 10 Abflüge alleine an Bord einwandfrei durchzuführen

eb6 Erweiterung um die besondere Berechtigung Kunstflugberechtigung für Segelflieger:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische und praktische Ausbildung.

Voraussetzung für die Erteilung der Erweiterung um die besondere Berechtigung sind Segelflüge von insgesamt wenigstens 50 Flugstunden (Motorflugzeugführer 25 Flugstunden) und eine theoretische und praktische Zusatzprüfung.

eb6.1 In einem theoretischen Unterricht wird der Bewerber von einem Fluglehrer mit den Besonderheiten des Segelkunstfluges und der Kunstflugfiguren vertraut gemacht.

mind. 1 Stunde

eb6.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung an Bord geschult, bis der Bewerber das Segelflugzeug im Kunstflug vom vorderen Sitz aus einwandfrei beherrscht.

eb6.3 Bei einer praktischen Zusatzprüfung werden folgende Kunstflugfiguren durchgeführt:

- 1.) Zwei Überschläge nach oben,
- 2.) je eine hochgezogene Kehrtkurve nach links und rechts,
- 3.) zweimal Trudeln mit mindestens zwei Umdrehungen nach links und rechts.

Diese Figuren sind in zwei Flügen, beginnend etwa in 1000 m über Platz, vorzuführen. Die Reihenfolge der Kunstflugfiguren ist vom Bewerber festzulegen. Abweichungen hiervon machen den Flug ungültig.

Beim Landeanflug ist ein Seitengleitflug nach links und ein Seitengleitflug nach rechts in der Dauer von mindestens je 5 Sekunden Dauer durchzuführen. Sodann ist auf eine Ziellandefläche im Ausmaß von 150 m x 50 m zu landen.

eb7 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger:

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische und praktische Ausbildung.

Voraussetzung für die Erteilung der Erweiterung um die besondere Berechtigung sind Segelflüge von insgesamt wenigstens 30 Flugstunden (Motorflugzeugführer 15 Flugstunden) und eine theoretische und praktische Zusatzprüfung.

eb7.1 In einem theoretischen Unterricht werden dem Bewerber von einem Fluglehrer folgende Kenntnisse vermittelt:

- 1) Instrumentenkunde für Wolkenflüge
- 2) Navigation
- 3) Anwendung von Höhenatmungsgeräten
- 4) Luftrecht, soweit es für Segelflieger mit der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung von Bedeutung ist

mind. 4 Stunden

eb7.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung an Bord geschult, bis der Bewerber das Segelflugzeug im Wolkenflug- und Sicht-Nachtflug vom vorderen Sitz aus einwandfrei beherrscht.

eb7.3 Bei einer praktischen Zusatzprüfung hat der Bewerber bei zwei Schleppflügen über Platz folgende Prüfungsaufgaben auszuführen:

- 1) Einen Horizontalflug geradeaus von zwei Minuten Dauer auf einem bestimmten Kurs, eine Kehrtkurve links, Rückflug von zwei Minuten Dauer auf der Gegengeraden mit anschließender Kehrtkurve rechts.
- 2) Anschließend sind zwei Vollkreise nach rechts zu fliegen. Die Kursabweichung im Horizontalflug geradeaus darf höchstens 20 Grad betragen.
- 3) Einen Langsamflug, Wiederherstellen der Normalfluglage nach Überziehen und Abkippen nach links und rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach links zu fliegen.

Alle Prüfungsaufgaben sind mindestens 200 m über Platz zu beenden.

Fu. Lehrplan praktische Zusatzprüfung zur Erlangung der besonderen Berechtigung, den Funktelefoniedienst auf Segelflugzeugen auszuüben (§ 117 ZLPV)

fu1 Der Bewerber muss zum Führen von Segelflugzeugen berechtigt sein.

- fu2 Der Bewerber muss ein Funkerzeugnis gemäß Funkerzeugnisgesetz 1998 besitzen.
- fu3 Der Bewerber muss einen Prüfungsflug mit einem dazu berechtigten Segelfluglehrer durchführen, bei dem er mit einer Flugsicherungsstelle Funkverbindung aufnimmt und mindestens 15 Minuten aufrecht erhält.
- fu3.1 Berechtigter Segelfluglehrer ist ein Segelfluglehrer, der im Besitz der Berechtigung gem §117 ZLPV ist.
- fu4 Als Flugsicherungsstelle iSd § 117 ZLPV ist auch "Wien Information" anzusehen.

Meld. Meldewesen

Bei allen Ausbildungsschritten sind die Vorschriften über das Meldewesen zu beachten. Mit der Einführung der VERORDNUNG (EU) Nr. 376/2014 wird das Meldewesen für alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeuge europaweit einheitlich geregelt.

Für die ausgenommenen Luftfahrzeuge bleibt weiterhin die Meldeverpflichtung nach § 136 LFG aufrecht.

Für nähere Informationen zum Meldewesen wird auf die Homepage der Austrocontrol (> Luftfahrtbehörde > Meldewesen) verwiesen. Meldungen können über das Online Meldetool abgegeben werden.

Beilage 1



**ICAO International Standards
And Recommended Practices**

Annex 1
To the Convention on International
Civil Aviation

Personnel Licensing
Tenth Edition July 2006

***Abschnitt Segelfliewerschein, deutsche Übersetzung unter
Berücksichtigung der ZLPV 2006
zur Verwendung an Segelflugschulen***

Präambel

Die Ausbildung von Segelfliegern zur Erlangung der Grundberechtigung für Segelflieger und die Erweiterung der Grundberechtigung und besondere Berechtigungen für Segelflieger werden in der ZLPV 2006 geregelt. Darin ist im § 63 festgehalten, dass der Inhalt der praktischen Ausbildung und der Prüfung der Segelflieger im Anhang 1, Luftfahrtscheine, Teil Segelfliegerschein, zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen, BGBl. Nr. 97/1949) in diesem Zusammenhang bezeichnet ist. Es wird die Ausbildung mit Segelflugzeugen einschließlich nicht eigenstartfähiger Motorsegler und eigenstartfähigen Motorseglern (§ 4 ZLLV 2005) erfasst. Bei eigenstartfähigen Motorseglern ist die Ausbildung auf die Startart Hilfsmotorstart (Motorsegler im Segelflug) eingeschränkt (§ 61 ZLPV 2006).

Das Dokument liegt nun unter Berücksichtigung der ZLPV 2006 idgF als Grundlage für die Planung der Ausbildung an den österr. Segelflugschulen in deutscher Sprache vor.

Segelfliegerschein

1. Erfordernisse für die Ausstellung eines Segelfliegerscheines:

1.1 Alter

Der Bewerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

1.2 Kenntnisse

Der Bewerber muss in folgenden Gegenständen einen Wissensstand, im Umfang der im Segelfliegerschein angestrebten Berechtigungen, nachweisen:

1.2.1 Luftrecht

Gesetze und Verordnungen soweit sie den Inhaber eines Segelfliegerscheines betreffen; Luftverkehrsregeln, erforderliche Vorschriften und Verfahren der Flugverkehrsdienste.

1.2.2 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse

Grundlagen für den Betrieb und Führung von Segelflugzeugen und den hierfür notwendigen Fluginstrumenten.

Flugbetriebliche Leistungsgrenzen von Segelflugzeugen, wichtige flugbetriebliche Informationen aus dem Betriebshandbuch und anderen diesbezüglichen Dokumenten.

1.2.3 Flugleistung und Flugplanung

Auswirkungen der Beladung und der Gewichtsverteilung auf die Flugeigenschaften, Berücksichtigung dieser Kenntnisse bei der Flugplanung.

Kenntnis und sinnvolle Verwendung von Start, Lande- und anderen Leistungsdaten.

Flugvorbereitung und Streckenflugplanung für Sichtflugbetrieb, diesbezügliche Flugsicherungsverfahren, Höhenmessereinstellverfahren, Flugbetrieb in Bereichen hoher Flugverkehrsdichte, soweit dabei der Segelflug betroffen ist.

1.2.4 Menschliches Leistungsvermögen

Menschliches Leistungsvermögen soweit es den Segelflieger betrifft unter Miteinbeziehung der Grundlagen der Gefahren- und Fehlerbewältigung.

1.2.5 Meteorologie

Anwendung der Luftfahrtmeteorologie für die Zwecke des Segelfluges, Verwendung der Wetterinformationen und Verfahren zu deren Beschaffung, Höhenmessereinstellverfahren.

1.2.6 Navigation

Für den Segelflug anwendbare Flug navigationsverfahren, Anwendung der Luftfahrtkarten.

1.2.7. Flugbetriebliche Verfahren

Verwendung von Luftfahrtpublikationen wie AIP und NOTAM, Luftfahrtkodierungen und Abkürzungen.

Die Startarten, deren Durchführung und Notverfahren..

Vorsichtsmaßnahmen und Notverfahren, einschließlich Maßnahmen die getätigt werden müssen, um das Einfliegen in für den Segelflug gefährliche Wettererscheinungen, in Wirbelschleppen anderer größerer Luftfahrzeuge und andere Gefahren zu vermeiden.

1.2.8. Aerodynamik

Grundlagen des Fliegens soweit sie auf den Segelflug zutreffen.

Empfehlung:

Der Bewerber sollte bei den Flugfunkverfahren, der Phraseologie für den Sichtflug und den Verfahren bei Funkausfall zumindest solche Kenntnisse aufweisen, wie sie dem Umfang der im Segelfliegerschein angestrebten Berechtigungen entsprechen.

1.3. Flugerfahrung

Wenn der Bewerber Flugzeit als Pilot von Motorflugzeugen hat, kann die Flugerfahrung in dem in der ZLPV 2006 idgF. festgelegtem Ausmaß angerechnet werden.

Der Bewerber muss mindestens die Flugstunden als Segelflugzeugführer einschließlich Alleinflugstunden mit mindestens Starts und Landungen entsprechend der ZLVP 2006 idgF absolviert haben.

1.3.1 Der Bewerber muss unter entsprechender Aufsicht Flugerfahrung auf Segelflugzeugen in mindestens folgenden Bereichen erworben haben:

Flugbetriebsvorbereitung, einschließlich Segelflugzeugmontage und Vorflugkontrolle.

Flugzeugführung und Verfahren für die verwendete Startart, einschließlich einzuhaltender Fluggeschwindigkeitsbegrenzungen, den dazugehörigen Notverfahren und die bei der Startart verwendeten Signale.

Platzrundenbetrieb, Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Zusammenstößen.

Beherrschung des Segelflugzeuges im Sichtflug.

Flug im gesamten Leistungsbereich des Segelflugzeuges.

Erkennen und Bereinigen eines unerwarteten Strömungsabriss, Erkennen und Beenden von Trudeln und dem Spiralsturz.

Normale Starts, Anflüge und Landungen und solche bei Seitenwind.

Überlandflug nach Sicht unter laufender Berücksichtigung von Kursen und dem Windeinfluß.

Notverfahren.

1.4. Flugfertigkeiten

Der Bewerber muss seine Fähigkeit, dass er die oben in Punkt 1.3.1 beschriebenen Verfahren und Manöver als Flugzeugführer im Umfang der angestrebten Berechtigungen des angestrebten Segelfligerscheines beherrscht, nachweisen; insbesondere muss er zeigen, dass er:

das Segelflugzeug innerhalb seiner flugbetrieblichen Grenzen betreibt,

alle Manöver gleichmäßig und genau ausführt,

vorausschaubare Beurteilung der Lage und Sachverständnis zeigt,

seine Luftfahrtkenntnisse anwendet und

die fliegerische Beherrschung des Segelflugzeugs so bewahrt, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Manövers nie ernstlich in Frage steht.

1.5 Medizinische Erfordernisse

Der Bewerber muss ein gültiges Tauglichkeitszeugnis gem. § 5 ZLPV 2006 idgF besitzen

2. Berechtigungen des Halters des Segelflugscheines und die zu beachtenden Bedingungen bei deren Ausübung

- 2.1.** Die Grundberechtigung berechtigt als verantwortlicher Pilot jedes Segelflugzeuges zu agieren, vorausgesetzt er hat die Erfahrung in der verwendeten Startart entsprechend ZLPV 2006. Wenn Passagiere befördert werden sollen ist die Grundberechtigung zum Führen von zwei- und mehrsitzige, zweisitzig geflogene Segelflugzeuge im Fluge, entsprechend ZLPV 2006 zu erweitern.

Beilage 2

Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung für den Erwerb eines Segelflieferscheines gemäß §63 (3) ZLPV 2006 idgF, / Erneuerung § 65 (4,5) ZLPV 2006 idgF

Erstprüfung ↑

Überprüfungsflug (Erneuerung nach Ruhen) ↑

Name /Vorname Name des Prüfers I

Scheinnummer Scheinnummer

Berechtigungen W/K, F, HM, G, R Name des Prüfers II**

Datum der Prüfung Ort

Flugzeugtype Startart

.....

Flugzeit 1..... 2 3

Flugstrecke

Bei der Erstprüfung sind 3 Flüge mit einer Dauer von min 2 unmittelbar nacheinander auszuführen.
 (Bei Startart Gummiseilstart müssen nicht 2 Minuten erreicht werden).
 Für die Erneuerung einer Berechtigung ist ein Überprüfungsflug je Startart erforderlich.

Prüfungsprogramm §63 Abs. 3 ZLPV 2006 oder §65 Abs. 5 ZLPV 2006		Prüfung	Bemerkung
1. Flug	Start		
	Vollkreise Links		
	Ziellandung 150x50 m		
2. Flug	Start		
	Vollkreis Rechts		
	Ziellandung 150x50 m		
3. Flug	Start		
	Vollkreis Rechts/Links (nicht zutreffendes streichen)		
	Ziellandung 150x50 m		

Prüfungsprogramm §65 Abs. 4 ZLPV 2006			
W/K	Start		
	Ziellandung 150x50 m		
F	Start		
	Ziellandung 150x50 m		
HM	Start		
	Ziellandung 150x50 m		
G	Start		
	Ziellandung 150x50 m		
R	Start		
	Ziellandung 150x50 m		

Der Prüfungsflug ist im Flugbuch durch einen Prüfer entsprechend zu bestätigen, im Falle von § 65 Abs. 4 oder 5 ZLPV 2006 ist die Prüfung durch den Geschäftsführer der Segelflugschule im Flugbuch zu beurkunden.

Die Prüfung wurde – bestanden – nicht bestanden (Nichtzutreffendes Streichen)

Zusätzliche Anmerkungen:

Unterschriften der Prüfer

.....

.....